

Im Scheinwerfer

Newsletter des Betriebsrats für das Allgemeine
Universitätspersonal an der WU Wien

Ausgabe ...



In dieser Ausgabe

| | |
|--|----|
| Betriebsrat to go | 3 |
| Neues aus dem Urlaubsrecht | 4 |
| Mobiles Arbeiten in den Randzeiten | 5 |
| Urlaub vorm Ruhestand? | 6 |
| Gehalts- / Bezugsvorschuss: erleichterter Zugang | 7 |
| Das neue Senats-Team des Allgemeinen Universitäts- personals stellt sich vor | 8 |
| Wohnschirm des Sozialministeriums | 9 |
| Bewegung und Sport wird für WU-Mitarbeiter*innen nun zugänglicher gemacht | 10 |
| Monets Garten: eine immersives Ausstellungs- erlebnis | 11 |
| Die närrische Zeit endet mit einem Krapfen | 12 |
| Aktuelle und geplante Ausstellungen der Österreichischen Galerien Belvedere | 14 |
| Mitarbeiter*innenangebote | 16 |
| Gehirn Work-out | 20 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

leider müssen wir die Angestellten der Universitäten zu den Verlierer*innen der Gehaltsverhandlungen zählen. Während Vertragsbediensteten des Bundes zusätzlich zu den mindestens 7,15 Prozent durch die 2. Dienstrechtsnovelle weitere 6 Prozent mehr an Gehalt erhalten, werden die Angestellten der Universitäten nicht berücksichtigt. Begründet wird dies mit einer maßgeblichen Job-Attraktivierung des öffentlichen Dienstes und bedeutet eine signifikante Erhöhung der Einstiegsbezüge für Vertragsbedienstete im Verwaltungsdienst. Diese Begründung trifft auch auf uns zu, da wir ebenfalls Probleme haben die ausgeschriebenen Stellen zu besetzen.

Dieses Jahr werden wir wieder einen zweitägigen Betriebsausflug für das Allgemeine Personal veranstalten. Am 29. Mai fahren wir in die Steiermark, besuchen den Eis Greissler, das Gestüt Piber mit seinen erst einige Wochen alten Fohlen, übernachten in Graz, besuchen die Schinkenmanufakturen Vulcano und Zotter.

Anfang Dezember haben wir Monets Garten besucht. Als nächstes wollen wir mit Mitarbeiter*innen die Klimt-Ausstellung im unteren Belvedere besuchen.

*Ihr
Betriebsratsteam*



Ihr Betriebsratsteam für das Allgemeine Universitätspersonal an der WU



... immer für Sie da!



Friedrich HESS
Vorsitzender
01-31336-4931



Ursula NEMETH
stv. Vorsitzende
01-31336-4775



Jürgen ANGEL
Schriftführer
01-31336-4040



Cornelia BERGER
stv. Kassaverwalterin
01-31336-4563



Karin DWULIT
01-31336-4093



Julia EMBERGER
01-31336-4199



Roman FRANZ
01-31336-5205



Gabriele GARTNER
Kassaverwalterin
01-31336-4944



Ruth HEUBERGER
01-31336-5108



Claudia HOFFMANN
01-31336-5006



Hilde RENNER
stv. Schriftführerin
01-31336-5151



Hakan SIRETOGLU
01-31336-4116

Impressum: Im Scheinwerfer, Ausgabe März 2023

Redaktion: Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal an der Wirtschaftsuniversität Wien

Erscheinungsort: Wien

Druck: Eigenverlag

Herausgeber: Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal an der WU
Welthandelsplatz 1, Gebäude AD, A-1020 Wien
E-Mail: betriebsrat@wu.ac.at
WWW: www.wu.ac.at/betriebsrat

Bildmaterial (falls nicht anders angegeben): pixabay.com Bildarchiv der WU

Offenlegung: Die Betriebsratszeitung vertritt die Anliegen der Beschäftigten der
Wirtschaftsuniversität Wien.

Hinweis: Die Artikel entsprechen den Meinungen der Verfasser*innen und müssen nicht mit der
Meinung des Redaktionsteams übereinstimmen.



Betriebsrat to go

Information ist ein wichtiges Gut. Wir Betriebsräte versuchen auf verschiedenste Arten, die Mitarbeiter*innen der WU schnellstmöglich mit Informationen zu versorgen, was nicht immer ganz einfach ist.

Neben unserer Homepage, auf der die aktuellen Neuigkeiten zu finden sind, versuchen wir per E-Mail oder unserem Newsletter Neuigkeiten und wichtige Informationen an die Mitarbeiter*innen zu kommunizieren. Von diesen drei Optionen wissen wir, dass immer nur das eine oder das andere Tool von den Kolleg*innen verwendet wird. Da kann es schon passieren, dass eine Neuigkeit verloren geht.

Betriebsrat to go



Wir suchen daher immerzu nach Lösungen, Sie informieren zu können. Seit Anfang 2023 haben die Betriebsrät*innen ein neues Tool zur Verfügung, um die Mitarbeiter*innen schnellstmöglich informieren zu können: die "Mein Betriebsrat"-App.

Mit der "Mein Betriebsrat"-App können sie aktuelle Neuigkeiten über ihr Handy lesen, auf Betriebsvereinbarungen zugreifen, nachsehen, ob wir in einem Geschäft Vergünstigungen ausverhandeln konnten oder einfach nur den Betriebsrat kontaktieren. Immer dann, wenn Sie Zeit haben. Auch aktuelle und geplante Veranstaltungen zu verschiedenen Themen oder Veranstaltungen des Betriebsrats können auf dieser App nachgesehen werden. Bei den FAQ versuchen wir, die wichtigsten, immer wieder gestellten Fragen zu beantworten – diese Kategorie wird stetig wachsen. Und in Zukunft planen wir, die eine oder andere einfache Umfrage ebenfalls über dieses Tool durchzuführen.



Mit der neuen Betriebsrats-App können wir Ihnen Informationen schneller zukommen lassen

Wie komme ich zur "Mein Betriebsrat"-App?

Die App ist kostenlos sowohl für iOS als auch Android-Systeme verfügbar. Scannen sie einfach diesen QR-Code und Sie werden direkt in den entsprechenden Store zur App weitergeleitet.

Nachdem die App installiert wurde, scrollen Sie sich entweder durch die zahlreichen teilnehmenden Betriebe durch oder suchen ganz einfach nach dem Portal "wu" und wählen diesen aus. Das war's dann auch schon.

Wenn Sie die App installiert und Push-Nachrichten auf Ihrem Handy aktiviert haben, bekommen sie bei wichtigen Information Push-Nachrichten von uns direkt auf Ihr Handy zugestellt. Die Push-Funktion funktioniert auch dann noch, wenn Sie die App geschlossen haben sollten. Aber nur solange Sie sich nicht ein anderes Betriebsratsportal auswählen. Denn dann bekommen Sie die Push-Nachrichten aus dem fremden Portal zugestellt.

Wir hoffen, dass dieses neue Tool von Ihnen verwendet werden wird und uns dabei hilft, Sie möglichst rasch über wichtige Dinge an der WU zu informieren. Viel Spaß beim Ausprobieren! (gg)



Neues aus dem Urlaubsrecht

Wen Urlaubstage angesammelt werden, ohne zu verjähren? Hier sind Gerichte und Gesetzeslage in Österreich bis dato restriktiv. Das oberste EU-Gericht sieht das jetzt anders.

Mit einem Zeitalter-Wechsel im Arbeitsverhältnis rechnet daher AK-Arbeitsrechtsexperte Wolfgang Kozak im AKtuell-Interview (https://ak-aktuell.at/Recht/Fuer_die_Beratung_der_Beschaeftigten/eugh_zu_urlaubsverbrauch). Wir geben hier dieses Interview vom November 2022 im "AKtuell-Interview" wieder:

EuGH zu Urlaubsverbrauch: Arbeitnehmer*innen rücken in den Vordergrund

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stärkt mit einem Urteil die Rechte der Arbeitnehmer*innen und unterstreicht den Vorrang von europäischem vor nationalem Recht.

Wolfgang Kozak: Ein glühender Europäer kann hier die positiven Auswirkungen der Union feststellen: Die Situation von Arbeitnehmer*innen wird verbessert, wo man am Verhandlungsweg nicht weiterkommt. Das Spannende ist, dass das oberste Gericht der EU die Fürsorgepflicht der Arbeitgeber*innen als wesentlich empfindet. Im Allgemeinen ist in einem Arbeitsvertrag der/die Arbeitnehmer*in die schwächere Partei, und von der kann man realistischerweise nicht verlangen, dass sie ganz scharf die eigenen Rechte durchsetzt. In Österreich kann in den meisten Betrieben ohne Betriebsrat ein Urlaub faktisch nur vereinbart werden. Selbst in Betriebsratsbetrieben gilt, salopp gesprochen: Sobald Arbeitgeber*innen gegen einen Urlaubsantritt klagen, wird der Urlaub für die Beschäftigten gegessen sein, wenn sie am Erhalt des Arbeitsplatzes interessiert sind. Jetzt urteilt der EuGH: Grundsätzlich sind Arbeitgeber*innen gegenüber den Arbeitnehmer*innen verpflichtet, den Jahresurlaub zu ermöglichen.

Sonst kann man sich nicht auf Verjährung berufen. Laut ständiger österreichischer Rechtsprechung ist es aber unzulässig, Urlaub anzusammeln, nach drei Jahren verfällt er. Die Gründe dafür interessieren die Gerichte nicht und die Auswirkungen tragen die Beschäftigten. Meist sind das Streitereien bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen, wenn es um Zahlung einer Urlaubersatzleistung geht.

Das dreht sich jetzt um?

Wolfgang Kozak: Die Arbeitgeber*innen müssen die Arbeitnehmer*innen auffordern, den angesparten Urlaub zu konsumieren – und auch rechtzeitig ermöglichen, den Urlaub zu verbrauchen. Damit Arbeitgeber*innen eine Urlaubsverjähren wirksam vorbringen können, müssen sie nachweisen, dass sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind.

Warum verweist der EuGH ausdrücklich auf die EU-Grundrechte-Charta?

Wolfgang Kozak: Er rückt Urlaub in die Nähe eines Grundrechtes. Das ist ein starkes Argument! Wahrscheinlich wird das nur das europäische Urlaubsausmaß von vier Wochen betreffen – nicht unsere fünf oder sechs Wochen.

Das EU-Gericht unterstreicht sogar, dass die Arbeitnehmer*innen der schwächere Part sind.

Wolfgang Kozak: Das finde ich am bemerkenswertesten an dieser Entscheidung. Wir hatten dieses Bewusstsein in Österreich, es ist aber zurückgegangen. Dass es der EuGH hier ausspricht, könnte ein Zeitalter-Wechsel werden. So sehr man über wirtschaftsliberale Urteile aus österreichischer Sicht den Kopf geschüttelt hat, rückt der Gerichtshof jetzt den notwendigen Schutz der Beschäftigten in den Vordergrund, für die die Bestimmungen über den Urlaub gemacht wurden.



Das Interview von Arbeitsrechtsexperten Wolfgang Kozak wurde in der November-Ausgabe der Zeitschrift "AKtuell" abgedruckt

Gesetzesänderung nach EuGH-Urteil: Urlaubersatzleistung auch bei vorzeitigem Austritt

Arbeitnehmer*innen, die etwa mit ihren Arbeitsbedingungen unzufrieden sind und einen neuen Arbeitgeber finden, schmeißen in Unkenntnis ihrer rechtlichen Möglichkeiten oft ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihren bisherigen Job hin. Arbeitnehmer*innen haben nun auch Anspruch auf Urlaubersatzleistung, wenn sie die Kündigungsfrist bei ihrer Beendigung nicht eingehalten haben. Auch eine rückwirkende Einforderung ist hier möglich – Betroffene sollten jedoch rasch handeln!



Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin hat höchste Bedeutung - EuGH-22.09.2022, Az.: C 120/21 C-518/20 C 727/20

Bei einem solchen vorzeitigen Austritt, fielen die Arbeitnehmer*innen bisher um ihre finanzielle Abgeltung für nicht verbrauchte Urlaube, kurz "Urlaubersatzleistung", um. Für den EuGH war die österreichische Regelung europarechtswidrig. Ein neues Gesetz soll das jetzt ändern: Künftig können Arbeitnehmer*innen auch bei einem vorzeitigen Austritt eine Urlaubersatzleistung einfordern. Die Regierung hat die Gesetzesänderung nach einem einschlägigen EuGH-Urteil im Parlament eingebracht. Sie wurde mehrheitlich angenommen und ist mit 1. November 2022 in Kraft getreten.

"Bereits vor dem EuGH-Urteil war es der AK gelungen, für einen Pizzaboten eine strittige Urlaubersatzleistung in der Höhe von 1.400 Euro nach seinem vorzeitigem Austritt einzubringen", sagt AK Arbeitsrechtsexperte Philipp Brokes. "Das neue Gesetz bringt zudem die Möglichkeit, die Urlaubersatzleistung bis zu drei Jahre vor Inkrafttreten rückwirkend einzufordern. Das betrifft vor allem jene, die in den letzten Jahren einen 'unberechtigten' vorzeitigem Austritt gesetzt und damit ihre Urlaubersatzleistung verloren haben." Aber Achtung: Beschäftigte sollten nicht allzu lange warten, damit ihre Ansprüche nicht verjähren.

Die Arbeiterkammer Wien bietet hierzu ein breites [Beratungsangebot!](https://ak-aktuell.at/Recht/Fuer_die_Beratung_der_Beschaeftigten/Gesetzesnovelle_zur_Urlaubersatzleistung) (https://ak-aktuell.at/Recht/Fuer_die_Beratung_der_Beschaeftigten/Gesetzesnovelle_zur_Urlaubersatzleistung)

Mobiles Arbeiten in den Randzeiten

Seit Mai 2021 ist mobiles Arbeiten für Mitarbeiter*innen des Allgemeinen Universitätspersonals bis zu 2 Arbeitstagen pro Woche zulässig. Ausnahme: Wiedereingliederung nach längeren Krankenständen. Hier darf es zu Abweichungen der Anzahl der mobilen Arbeitstage kommen.

Es können maximal 40 % der wöchentlichen Normalarbeitszeit pro Woche durch mobiles Arbeiten erbracht werden.

Beispiel:

Bei einem Beschäftigungsausmaß von 20 Stunden pro Woche können maximal 8 Wochenstunden der Normalarbeitszeit in Form von mobilem Arbeiten erbracht werden. Arbeitet man in der Woche z.B. 22 Stunden, kann 8,8 Stunden mobil gearbeitet werden.

Für die Konzeption von Dokumenten oder den Projektabschluss kann mobiles Arbeiten bis zu einer Arbeitswoche in einem Stück genehmigt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Teamarbeit nicht erschwert wird.



Die WU-Policy läßt Mobiles Arbeiten zu Randzeiten zu

Mobiles Arbeiten ist aber auch untertägig an Randzeiten zulässig, d.h. es wird z.B. nur zu Beginn und/oder am Ende der Arbeitszeit mobil gearbeitet. Dabei müssen mindestens 60 Minuten als mobile Arbeit an der Randzeit erbracht werden. Sofern dabei mehr als 25 % der Normalarbeitszeit des konkreten Tages erbracht werden, wird diese mobile Arbeit beim Modell Flexibel als 1 Tag des monatlichen Kontingents gezählt.

Beispiel:

Arbeitet man bei einer Normalarbeitszeit von 8 Stunden/Tag 2,5 Std zu Hause, so ist dadurch 1 Tag des Kontingents für mobiles Arbeiten verbraucht.

Diese und andere Bestimmungen zum mobilen Arbeiten kann man auch in der [WU-Policy Mobiles Arbeiten](#) nachlesen. (gg)

Urlaub vorm Ruhestand?

Urlaubsanspruch im Jahr der Ruhestandsversetzungen von Beamt*innen

§ 13 BDG (Beamten-Dienstrechtsgesetz) 1979 Übertritt in den Ruhestand

(1) Der Beamte tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand ("gesetzliches Pensionsalter").

(2) Der zuständige Bundesminister kann den Übertritt des Beamten in den Ruhestand aufschieben, falls an seinem Verbleiben im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Der Aufschub darf jeweils höchstens für ein Jahr und insgesamt für höchstens fünf Jahre ausgesprochen werden.

Beamt*innen erhalten ihren Urlaubsanspruch mit Beginn des laufenden Kalenderjahres. Es stellt sich daher die Frage, ob der noch nicht verbrauchte Jahresurlaub aliquot gekürzt werden darf, wenn die Ruhestandsversetzung nicht mit Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Aufgrund einer Änderung des "Ruhestands-Paragraphen" im Jahr 2017 erfolgt eine Ruhestandsversetzung von Beamt*innen seit diesem Datum nicht mehr am Jahresende, sondern in dem Monat des Kalenderjahres, in dem der Beamte/die Beamtin ihr 65. Lebensjahr vollendet hat.

Gemäß §§ 65 BDG gebührt in jedem Kalenderjahr ein Erholungsurlaub im Ausmaß von 200 Stunden bzw. ab dem 43. Lebensjahr ein Ausmaß von 240 Stunden. Eine Aliquotierung dieses Ausmaßes ist ausdrücklich nur in jenem Kalenderjahr zulässig, in dem das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet wurde – also zu Beginn des Arbeitsverhältnisses. Den Urlaubsanspruch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu aliquotieren, ist daher rechtswidrig.

Außer: wenn der Urlaub mangels Geltendmachung durch den/die Dienstnehmer*in oder wegen des Entgegenstehens von zwingenden dienstlichen Gründen nicht erfolgt, ist im Rahmen der finanziellen Abgeltung gesetzlich eine Aliquotierung vorgesehen.

Auch die Gewerkschaft öffentliche Dienst (GÖD) ist dieser Rechtsauffassung: es ist das Recht der Beamt*innen, im letzten Jahr den Urlaub ungekürzt zu verbrauchen.

Vor dem Ruhestand stehende Kolleg*innen sollten daher gleich am Beginn des Kalenderjahres ihrer Ruhestandsversetzung prüfen, ob ihr Urlaubsanspruch richtig eingebucht wurde. Es empfiehlt sich auch den Verbrauch des Urlaubsanspruches möglichst frühzeitig zu planen und zu beantragen. (gg)

§ 13 BDG 1979 Übertritt in den Ruhestand

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

beobachten merken

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.01.2023

(1) Der Beamte tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand („gesetzliches Pensionsalter“).

(2) Der zuständige Bundesminister kann den Übertritt des Beamten in den Ruhestand aufschieben, falls an seinem Verbleiben im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Der Aufschub darf jeweils höchstens für ein Jahr und insgesamt für höchstens fünf Jahre ausgesprochen werden.

In Kraft seit 02.09.2017 bis 31.12.9999

§ 65 BDG 1979 Ausmaß des Erholungsurlaubs

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

beobachten merken

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.01.2023

(1) In jedem Kalenderjahr gebührt ein Erholungsurlaub im Ausmaß von 200 Stunden. Das Urlaubsausmaß erhöht sich ab dem Kalenderjahr, in dem der 43. Geburtstag vor dem 1. Juli liegt, auf 240 Stunden. Liegt der 43. Geburtstag in diesem Kalenderjahr nach dem 30. Juni, erhöht sich das Urlaubsausmaß ab dem darauf folgenden Kalenderjahr.

(2) In dem Kalenderjahr, in dem das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Hat das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen sechs Monate gedauert, so gebührt der volle Erholungsurlaub. Ergeben sich bei der Ermittlung des Urlaubsanspruches Teile von Stunden, so sind sie auf ganze Stunden aufzurunden.

(3) Ist dem Dienstverhältnis ein Ausbildungs- oder Lehrverhältnis zum Bund unmittelbar vorangegangen, ist bei der Anwendung des Abs. 2 so vorzugehen, als ob das Dienstverhältnis mit dem ersten Tag des Ausbildungs- oder Lehrverhältnisses begonnen hätte. Der im vorangegangenen Ausbildungs- oder Lehrverhältnis zum Bund verbrauchte Erholungsurlaub oder vergleichbare Freistellungsanspruch ist vom gesamten Urlaubsanspruch abzuziehen.

(4) Das in den Abs. 1 und 2 und § 72 ausgedrückte Urlaubsausmaß erhöht sich entsprechend, wenn die Beamtin oder der Beamte einem verlängerten Dienstplan unterliegt.

(5) Der Verbrauch der Urlaubsstunden ist nur tageweise zulässig. Der Beamtin oder dem Beamten sind für die Zeit des Erholungsurlaubs so viele Urlaubsstunden als verbraucht anzurechnen, als sie oder er in diesem Zeitraum nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte. Ergibt sich bei der Ermittlung des Urlaubsausmaßes gemäß Abs. 2 oder gemäß § 66 ein Rest an Urlaubsstunden, der nicht tageweise verbraucht werden kann, kann dieser auch stundenweise verbraucht werden.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

Gehalts- / Bezugsvorschuss: erleichterter Zugang

Aufgrund der anhaltend hohen Inflation und der aktuell hohen Energiekosten hat sich das Rektorat der WU entschieden, die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, die es ermöglichen einen Bezugsvorschuss zu erhalten, für die Dauer der noch laufenden Rektoratsperiode aufzulockern.

Die Regelungen der Betriebsvereinbarung Gehaltsvorschuss gelten unverändert weiter. Zusätzlich gibt es ab 1. Dezember 2022 eine ergänzende [WU-Policy Bezugsvorschuss](#), welche zusätzliche Notsituationen (im Vergleich zur Betriebsvereinbarung) anerkennt.

Außerdem haben Mitarbeitende, die aufgrund der [Betriebsvereinbarung](#) mitunter von der Möglichkeit für einen Bezugsvorschuss ausgenommen sind, nun auch die Möglichkeit einen Bezugsvorschuss zu beantragen.

Auch bei den Rückzahlungsmodalitäten wurde durch die WU-Policy eine Erleichterung für die Mitarbeitenden geschaffen.



Gehaltsvorschuss

Aufgrund anhaltend hoher Inflation und hoher Energiekosten kann seit 01.12.2022 ein Gehaltsvorschuss beantragt werden

Im Falle, dass Sie einen Bezugsvorschuss benötigen, ersuchen wir, die Regelungen der Betriebsvereinbarung und der zusätzlich ab 01.12.2022 geltenden WU-Policy dahingehend zu überprüfen, ob Sie anspruchsberechtigt sind, einen Bezugsvorschuss zu erhalten.

Natürlich steht Ihnen die Personalverrechnung für Rückfragen gerne zur Verfügung. Bei Fragen senden Sie ein Mail an personalverrechnung@wu.ac.at und ein*e Mitarbeiter*in der PV wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen bzw. eventuelle Fragen zu beantworten.



Betriebsvereinbarung betreffend Voraussetzungen und Modalitäten zur Gewährung eines zinslosen Gehaltsvorschusses



Die **Wirtschaftsuniversität Wien**, Augasse 2-6, 1090 Wien, (im folgenden „Arbeitgeberin“ genannt), vertreten durch den Rektor o.Univ.- Prof. Dr. Christoph Badelt, dieser wiederum vertreten durch den Vizerektor Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek,

und

der **Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal** der Wirtschaftsuniversität Wien und der **Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal** der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien, (im Folgenden zusammen „Betriebsrat“ genannt)

schließen gem. § 4 Z 22 IVm § 63 Abs 2 des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten vom 5.5.2009, in der Fassung vom 1.1.2010 folgende

Betriebsvereinbarung über Voraussetzungen und Modalitäten zur Gewährung eines Gehaltsvorschusses.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer/innen der Wirtschaftsuniversität Wien

a) auf deren Arbeitsverhältnis der Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten zur Anwendung kommt, und

b)

- i. deren arbeitsvertraglich vereinbartes Beschäftigungsausmaß zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Gewährung eines Gehaltsvorschusses mindestens 20 h pro Woche beträgt, oder deren Beschäftigungsausmaß zum Zeitpunkt der Antragstellung ausschließlich aufgrund Inanspruchnahme einer Elternzeit unter 20 Stunden pro Woche liegt;
- ii. deren Arbeitsvertrag zur Arbeitgeberin auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde, oder im Fall einer Befristung, zum Zeitpunkt der Antragstellung eine verbleibende Laufzeit grundsätzlich von zumindest 24 Monaten vorsieht;
- iii. deren Gehalt weder gänzlich noch zu einem überwiegenden Teil aus Drittmitteln (Geldmittel, die von externen Geldgebern für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt wurden) getragen wird. Auf Arbeitnehmer/innen deren Gehalt zu 50% aus Drittmitteln getragen wird, findet diese Betriebsvereinbarung Anwendung.

(2) Arbeitnehmer/innen, die von dieser Betriebsvereinbarung erfasst sind, werden im Folgenden pauschal „Arbeitnehmer/innen“ genannt.

Auch Mitarbeiter*innen, die bisher durch die Betriebsvereinbarung Gehaltsvorschuss ausgenommen waren, erhalten die Möglichkeit einen Vorschuss zu beantragen

Natürlich können Sie auch gleich das ausgefüllte und unterschriebene Formular mitsamt den relevanten Unterlagen an die personalverrechnung@wu.ac.at senden.

Das Rektorat hofft, dass mit dieser Möglichkeit alle WU-Mitarbeitenden auch in Notlagen gut durch die aktuell herausfordernde Zeit kommen.

(Ingrid, Feuchtl, wumemo-Artikel vom 14. November 2022)

Das neue Senats-Team des Allgemeinen Universitätspersonals stellt sich vor



Das neue Senats-Team für das Allgemein
Universitätspersonal an der WU Wien

Am 15. Juni 2022 fand die Wahl der insgesamt 26 Senatsmitglieder der WU statt, bei der für das allgemeine Personal ein neu formiertes fünfköpfiges Team am Start war. Für die dreijährige Funktionsperiode von 1. Oktober 2022 bis 30. September 2025 wurde somit eine neue Vertretung der Gruppe des allgemeinen Universitätspersonals im Senat und in den zugehörigen Kommissionen gewählt.

Gemeinsam mit den gewählten Mitgliedern der anderen an der Universität vertretenen Gruppen (Universitätsprofessor*innen, Universitätsdozent*innen und wissenschaftliche Mitarbeiter*in-

nen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb sowie Studierende) nimmt unser Team seit den ersten konstituierenden Sitzungen der Gremien im Herbst 2022 verschiedene Funktionen innerhalb des Senats und dessen zugehörigen Kommissionen wahr. Eine detailliertere Übersicht der Senatskommissionen und deren Aufgaben findet man auf der Homepage des Senats: <https://www.wu.ac.at/universitaet/organisation/universitaetsleitung/senat/>, darüber hinaus bietet die untenstehende Tabelle mit der Aufteilung der Mitglieder der einzelnen Gremien einen Überblick.

Tabelle mit Aufteilung auf die Kommissionen und den Senat

| Kommission für | Mitglieder insgesamt | Univ. Prof. | Univ.Doz./ wiss. MA | Studierende | Allgemeines Universitätspersonal |
|--|----------------------|-------------|---------------------|-------------|----------------------------------|
| Studienangelegenheiten | 12 | 6 | 3 | 3 | 1 beratende Stimme |
| Forschung | 10 | 5 | 2 | 2 | 1 |
| Finanzen, Campusmanagement und Digitalisierung | 10 | 5 | 2 | 2 | 1 |
| Personalentwicklung | 10 | 5 | 2 | 2 | 1 |
| Senat | 26 | 13 | 6 | 6 | 1 |

Unser Team (siehe Foto) besteht aus fünf Vertreter*innen aus der Gruppe des Allgemeinen Universitätspersonals, wobei in den Senat ein Mitglied entsandt wird (damit ist dieses Mitglied automatisch Sprecher*in in der im Senat vertretenen Gruppe des allgemeinen Universitätspersonals). In den angeführten Kommissionen sind wir jeweils mit einem Mitglied vertreten. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern (Professor*innen, Mitglieder des wissenschaftlichen und des allgemeinen Personals sowie den Studierenden) nehmen – mit beratender Stimme – in diesen Gremien auch die jeweiligen Interessensvertretungen (Betriebsrät*innen und jeweils ein Mitglied des Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG)) teil.

Die Zusammensetzung des Senats bzw. der einzelnen Kommissionen, sprich die Anzahl der einzelnen Mitglieder der unterschiedlichen Gruppen, ist im Universitätsgesetz 2002 detailliert festgeschrieben. Somit sind die bestehenden Verhältnisse im Senat und seinen Kommissionen formal

geregelt (siehe Tabelle) und folglich unabhängig von der tatsächlichen Anzahl an Angehörigen der Gruppen.

Unter diesen vorgegebenen Rahmenbedingungen werden wir selbstverständlich versuchen, die Ideen und Sichtweisen der Gruppe des Allgemeinen Universitätspersonals bestmöglich zu vertreten und appellieren damit gleichzeitig an alle Kolleg*innen, sich bei Fragen im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten des Senats bzw. der Kommissionen an uns zu wenden.

Zum Abschluss möchten wir uns nochmals bei all jenen bedanken, die uns bei der vergangenen Wahl ihre Stimme gegeben haben und wir stehen allen gerne für Rückfragen jederzeit zur Verfügung!

Thomas Seyffertitz

Wohnschirm des Sozialministeriums

Hilfe, die Miete ist unleistbar!

Das Dach über dem Kopf sollte für jeden sicher sein. Aber seit der Preiskrise müssen hunderttausende Mieter*innen mehrere Mieterhöhungen im Jahr verkraften. Dazu kommen hohe Kosten für Heizen, Strom und Lebensmittel. Wer seine Miete oder die Energiekosten nicht mehr zahlen kann, kann beim WOHN SCHIRM um Hilfe ansuchen.

Das Programm WOHN SCHIRM des Sozialministeriums unterstützt Mieter*innen, die im Zuge der COVID-19-Pandemie ihre Miete nicht mehr bezahlen können und dadurch von Delogierung



bedroht sind, vor einem Wohnungsverlust. Der Wohnschirm kann Mietschulden übernehmen oder Energiekosten bezahlen.

Er bietet kostenlose Beratung und finanzielle Hilfe bei Mietschulden, die seit dem 1. März 2020 entstanden sind. Er kann Ihre Mietschulden übernehmen oder Sie bei einem Umzug finanziell unterstützen.

Wie der WOHN SCHIRM funktioniert, erklärt auch ein [Video](#) der AK.

Alle Informationen zum Unterstützungsprogramm WOHN SCHIRM finden Sie unter www.wohnschirm.at (gg)



Empfehlung des Betriebsrates

Aus gegebenen Anlass empfehlen wir Ihnen, einen Notfallkontakt einer Vertrauensperson an der WU bekanntzugeben.

Die Mitarbeiter*innen werden diese Kontaktadresse äußerst vertraulich behandeln und nur im Ausnahmefall benutzen.

Bewegung und Sport wird für WU-Mitarbeiter*innen nun zugänglicher gemacht

Sportinteressierte WU-MitarbeiterInnen können nun schnell und unkompliziert über das Raumbuchungssystem der WU ([Rooms](#)) die Sporthalle und den Gymnastikraum am Campus WU für private, sportliche Aktivitäten buchen.

Hierfür muss lediglich einmalig eine Nutzungsvereinbarung ausgefüllt werden. Danach werden Sie für die selbstständige Buchung in [Rooms](#) freigeschaltet und haben die Möglichkeit mittels einer internen Buchung Ihre gewünschten Zeitslots zu den nachstehenden Zeiten zu buchen. Bitte hierzu einfach unter "Titel" Ihren Vor- und Nachnamen eintragen. Diese Nutzungserklärung ist ein Jahr gültig und kann ganz einfach per Mail an sporthalle@wu.ac.at verlängert werden.



Gymnastikraum im Gebäude SC
Foto: Facebook WU

Die Nutzung der Sporthalle sowie des Gymnastikraums ist zu folgenden Zeiten möglich:

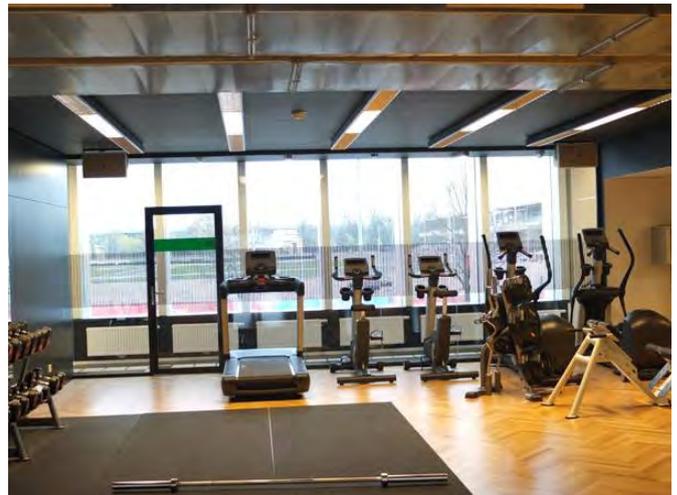
Semester:
SA. 8.00 – 20.00 Uhr

Ferienzeiten (laut [Studienjahreinteilung](#)):
DI-SA. 8.00 – 20.00 Uhr

Für die private, sportliche Nutzung wird ein Unkostenbeitrag von einer Reinigungsstunde zu den internen Veranstaltungspreisen am Ende des Semesters in Rechnung gestellt.

Das Zutrittsmedium kann am Tag der Veranstaltung (nach Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung) in der Sicherheitszentrale (Gebäude LC, Ebene 1) abgeholt werden. Wir weisen darauf hin, dass das Zutrittsmedium noch am selben Tag zu retournieren ist.

Auch die Nutzung der Kraftkammer wurde erheblich erleichtert. Mit einer einmaligen Unterzeichnung der Nutzungsbewilligung haben Sie nun die Möglichkeit die Kraftkammer für ein Jahr zu den unten angeführten Zeiten zu nutzen. Für eine Verlängerung der Nutzung ist lediglich eine E-Mail an kraftkammer@wu.ac.at nötig.



Kraftkammer im Gebäude SC
Foto: Facebook WU

Die Nutzung der Kraftkammer ist zu folgenden Zeiten möglich:

Semester:
SA. 8.00 – 20.00 Uhr

Ferienzeiten (laut [Studienjahreinteilung](#)):
DI-SA. 8.00 – 20.00 Uhr

Voraussetzung für die Ausstellung der Nutzungsbewilligung ist entweder die Vorlage einer Kurskarte eines USI-Kraftkammerkurses oder der Besuch einer unserer Einschulungstermine für die Geräte.

Auch hier kann das Zutrittsmedium am Tag der Nutzung (nach Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung) in der Sicherheitszentrale (Gebäude LC, Ebene 1) abgeholt werden. Wir weisen darauf hin, dass das Zutrittsmedium noch am selben Tag zu retournieren ist.

Für nähere Informationen steht Ihnen das Campusmanagement unter den oben angeführten E-Mailadressen gerne zur Verfügung.

(Dolores Schulz, wumemo-Artikel vom 12. Jänner 2023)

Monets Garten: ein immersives Ausstellungserlebnis

Die Aufgabe des Künstlers besteht darin, das darzustellen, was sich zwischen dem Objekt und dem Künstler befindet, nämlich die Schönheit der Atmosphäre

Claude Monet



Mit seinem Handy konnte man in die Bilder eintauchen
Foto: Morris Mac Matzen, <https://www.monets-garten.de/mg/presse>

Das immersive¹ Kunsterlebnis "Monets Garten" machte von Oktober 2022 bis Jänner 2023 in Österreich Station. Besucher*innen konnten die Werke des impressionistischen Malers Claude Monet (1840-1926) eintauchen und mehr über seinen Werdegang sowie die Geschichte hinter seinen Werken erfahren. Aufwändige Installationen und Projektionen wollten die Gemälde in Verbindung mit Musik auf neue Art und Weise lebendig und für die Besucher*innen "spürbar" machen.

Die Betriebsräte des allgemeinen und des wissenschaftlichen Personals luden daher interessierte WU-Angehörige zu einem Besuch der Ausstellung am 01. Dezember 2022 ein. Und viele Kolleg*innen nahmen diese Möglichkeit wahr, um die Ausstellung in der Marx Halle zu erleben.



Die Ausstellung Monets Garten in der Marx-Halle in Wien

Eine 360-Grad Erlebnisreise in drei Akten durch die Geschichte und Werke eines des größten Künstlers des vergangenen Jahrhunderts erwartete uns. In mit QR-Codes versehenen Bildern



Nachbildung von Monets Haus im französischen Dorf Giverny
Foto: Lukas Schulze, <https://www.monets-garten.de/mg/presse>

¹ „Immersiv“ beschreibt einen Effekt, bei dem der Betrachter in eine multimediale Illusion aus Bild und Ton eintaucht und diese als absolut real empfindet. Durch ein 3D-Mapping- Projektionssystem können Inhalte wie Grafiken, Animationen, Bilder oder Videos auf dreidimensionale Objekte projiziert werden, so dass eine einzigartige Atmosphäre entsteht.

Vom Atelier ging es weiter zur Inszenierung von Monets Garten, der weltberühmten Gartenlandschaft in Giverny in der Normandie. Über die Brücke gelangte man in das Haus von Monet, in dem eine große Wandprojektion interaktiv von dem Besucher selbst bespielt werden konnte.



Nachbildung von Monets Haus im französischen Dorf Giverny
Foto: Lukas Schulze,
<https://www.monets-garten.de/mg/presse>

Im sich anschließenden Showroom, dem Highlight der Ausstellung, tauchten wir Reisenden dann ganz in die Bilder Monets ein, um sich in den weltberühmten Werken wie "Das Kap von la Héve bei Ebbe" oder "Die Dame im grünen Kleid" zu verlieren. Die Seerosenbilder, Höhepunkt von Monets Schaffen, wurden als Finale der Geschichte präsentiert: Der gesamte Raum wurde zu einem gigantischen Seerosenteich.



Der Raum verwandelt sich im Takt der Musik
Foto: Gabriele Gartner

Noch während des Besuchs haben uns Mitarbeiter*innen wissen lassen, wie schön und interessant sie diese Ausstellung gefunden hatten. Für Kurzentschlossene: Die Ausstellung ist in der Marx-Halle noch bis 5. März 2023 zu sehen.

Für 2023 soll eine weitere Ausstellung dieser Art geplant sein: "Viva Frida Kahlo". Sollte diese Ausstellung in Wien tatsächlich gezeigt werden, werden wir versuchen, wieder einen gemeinsamen Besuch der WU-Angehörigen zu organisieren. (gg)



Für 2023 geplant "Viva Frida Kahlo", derzeit in München zu sehen
Foto: Morris Mac Matzen / Viva Frida Kahlo

FERIEN[®]

MESSE WIEN

[WOHNEN & INTERIEUR][®]

WIM

WIENER IMMOBILIEN MESSE

Ermässigte Eintrittskarten für WU-Mitarbeiter*innen

WU-Mitarbeiter*innen erhalten gegen Vorlage des Mitarbeiter*innenausweises auch dieses Jahr wieder ermäßigte Tageskarten für die Wohnen & Interieur-Messe vom 15.-19. März, die Ferien-Messen vom 16.-19. März und die Wiener Immobilienmesse vom 18.-19. März 2023 in der Messe Wien.

Online - ermäßigte Tageskarte:
9,-- € statt 12,-- €
Vor Ort:
12,-- statt 16,-- €

Die närrische Zeit endet mit einem Krapfen

Zwei Jahre konnten wir zum Ende der Faschingszeit keine Krapfen an die Mitarbeiter*innen der WU verteilen. Heuer ließen wir diese Tradition wieder aufleben.

Am heurigen Faschingsdienstag wurden frühmorgens von unserem Betriebsratsvorsitzenden Fritz Hess 750 frische Marillen- und Vanille-Krapfen für das allgemeine Universitätspersonal vom Kuchen-Peter in Hagenbrunn abgeholt. Aber auch auf unsere vegan-essenden Kolleg*innen wurde nicht vergessen: es gab wieder den veganen „Vrapfen“.



750 Krapfen warten auf dieWU-Mitarbeiter*innen

Der Raum wurde von den Betriebsrät*innen für diesen Anlass ein wenig närrisch geschmückt. Wir wollten schließlich nicht nur Krapfen verteilen, sondern auch ein wenig gute Laune verbreiten.



Der Raum ist geschmückt, die Krapfen stehen bereit ... es kann losgehen

Pünktlich um 10.00 Uhr wurden die Türen zur Galerie geöffnet, wo zahlreiche Kolleg*innen zu alkoholfreien Getränken und Kaffee einen Krapfen verzehren konnten. Einige von Ihnen haben auch an die im Büro sitzenden Kolleg*innen gedacht und einfach einen Krapfen für diese mitgenommen. (gg)



Einige Mitarbeiter*innen holten sich ihren Faschingskrapfen verkleidet ab
Fotos: Gabriele Gartner



Betriebsausflug 2023 29./30. Mai 2023

Heuer wird es wieder einen zweitägigen Betriebsausflug in die Steiermark geben.
Die [Anmeldung](#) dafür ist bis 15. März 2023 möglich.

Aktuelle und geplante Ausstellungen der Österreichischen Galerien Belvedere



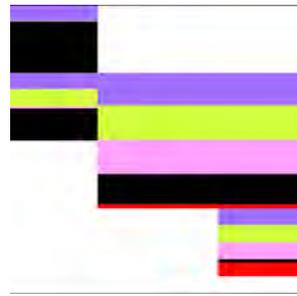
Gustav Klimt,
Wasserschlangen II,
1904/1906–07

Privatsammlung, courtesy
of HomeArt



Carl Goebel d. J., Der
Marmorsaal des Unteren
Belvedere mit den
Skulpturen der
Antikensammlung, 1876

© Belvedere, Wien



© 2022 Gerwald
Rockenschaub



Kara Walker, Invasive
Species (to be placed in
your native garden), 2017

© Kara Walker, courtesy of
Sikkema Jenkins & Co. and
Sprüth Magers

Klimt. Inspired by
Van Gogh, Rodin,
Matisse...

03. Februar 2023 –
29. Mai 2023

Unteres Belvedere
Rennweg 6
1030 Wien

Das Belvedere
300 Jahre Ort der
Kunst

02. Dezember 2022 –
07. Jänner 2024

Unteres Belvedere
Rennweg 6
1030 Wien

Gerwald
Rockenschaub
circuit cruise /
feasible memory/
regulator

02. Dezember 2022 –
07. Jänner 2024

Belvedere 21
Arsenalstraße 1
1030 Wien

Public Matters
Zeitgenössische
Kunst im
Belvedere-Garten

13. Mai 2023 -
01. Oktober 2023

Schlossgarten
Prinz Eugenstraße 27
1030 Wien

belvedere
300

2023 feiert das Belvedere das 300. Jubiläum seiner Erbauung. Über zehn Jahre lang wurde an der Sommerresidenz von Wiens wohl berühmtestem Feldherrn Prinz Eugen von Savoyen gebaut. Im Jahr 1723 war die Anlage mit der Fertigstellung des Oberen Schlosses schließlich vollendet. Von Beginn an als Ort der Kunst eronnen, sollte das Belvedere ein solcher für die kommenden 300 Jahre bleiben.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.



**BLUTSPENDE-CHAMPION
GESUCHT!**

Mo, 13.3. + Di, 14.3. + Mi, 15.3.2023

11:00-14:00 u. 15:00-18:00

Kommen Sie bitte spätestens 30 Minuten vor Ende der Blutspendeaktion

**Lernzone Teaching Center
WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT**

Bitte nicht vergessen: Vor der Spende ausreichend Essen und Trinken!



„Betriebsräte der WU Wien“

Blutspenden können Personen zwischen dem 18. und 70. Geburtstag, die gewisse gesundheitliche und gesetzlich festgelegte Kriterien erfüllen. Zur Blutspende ist ein amtlicher Lichtbildausweis notwendig. Weitere Infos: 0800 190 190

Mitarbeiter*innenangebote - Vergünstigungen

Als Betriebsrät*innen versuchen wir immer wieder, Rabattangebote und Vergünstigungen für die WU-Mitarbeiter*innen auszuverhandeln.

Wir möchten Ihnen in dieser Ausgabe nicht die neuesten und aktualisierten Angebote vorstellen, sondern eine Liste all jener Kooperationspartner, bei denen WU-Angehörige Rabatte bekommen.

Unser gesamtes Angebot von mehr als 100 verschiedensten Rabattaktionen finden Sie auf unserer Homepage in der Kategorie "Spare Geld - Services für Mitarbeiter*innen". Sie melden sich mit ihrem WU-Account an und können danach sofort die Angebote ansehen.

Unsere Kooperationspartner in alphabetischer Reihenfolge

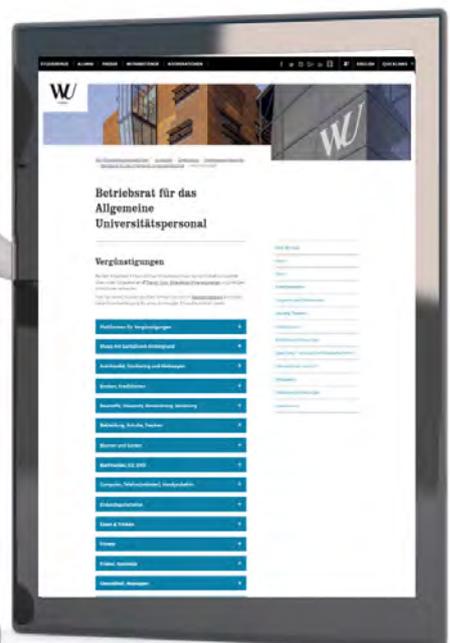
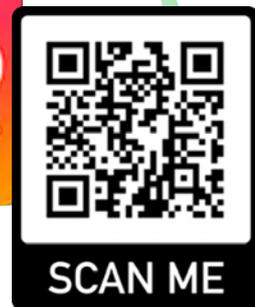
- Airport Driver
- ALFA Sportsclub
- Almira Eschner
- AMBROS Eva
- Amethystwelt Maissau
- Apotheke Auge Gottes
- Apotheke im Stadion Center, Rotundenapotheke, Apotheke für Dich
- Apotheke Nußdorf
- azemoptik - Eye Med GmbH
- BASENBOX Ernährung GmbH
- Bauwelt Baustoffwagner
- BAWAG/PSK
- Blindenwerk
- Bonusticket
- Buchhandlung Yellow
- Cannaregio Wien
- Confiserie Heindl
- CorpLife - DIE MITARBEITERWELT
- CrossFit Viertel Zwei
- DaCapo Klassik
- Das Sonnenreich
- Dehner
- Die Presse
- Diners Club
- Dr. Hartl Autoverleih
- Drei
- Elrep
- Erstebank
- Fashion Outlet Parndorf
- Feichtinger Schmuckhandels GmbH
- Fielmann
- FlaggI Ballooning GmbH
- Fliesen Forster
- Galerie Unik
- Generali Versicherung
- Genuss&Gourmet Austria GmbH
- Genusshotel Riegersburg
- Gesundheitspraxis Markus Hitzler
- GetUp Fitness - Marriott Wien Messe
- Hand.Werk.Stadt
- holis market
- Holmes Place
- Hotel Parks73
- HYPO Oberösterreich
- IS Indoor Skydiving Windobona Vienna GmbH
- John Harris Fitness
- J. Hornig
- jollydays
- Juchu OG
- KaiGym
- Karma Food
- Kartenstelle ÖGB
- KCS - Küchen City Süd
- Kinderbüro Universität Wien
- Kittenberger Erlebnisgärten
- Königreich der Eisenbahnen
- Körperformen
- Kultur-Betriebe Burgenland GmbH
- Kunsthalle Wien
- Kurzurlaub.at
- Lassalle Optik
- Le Cèdre Libanesisches Restaurant
- Le Stoff
- Lebenspunkte
- Leder - Appel
- Library Cafe
- LOISIUM
- Madame Tussauds Austria GmbH
- Maitri-Yoga
- Marionettentheater Schloss Schönbrunn
- Marula-Apartments
- Messe Wien
- Merkur Versicherung
- Mindway – Feel good. Training. Your way
- MLine Vertriebs-und Produktions GmbH
- MMEDIA24 GmbH / Gutscheine24.at
- Monalisa Brautmodengeschäft
- Mondial GmbH & Co KG
- Mozarthaus Vienna

- NENI am Prater
- Niederösterreichische Tonkünstler Betriebsgesellschaft m.b.H.
- Nespresso
- Obsthof Retter
- Ö-Ticket
- Österreichische Beamtenversicherung
- Österreichische Galerien Belvedere
- Pan.event GmbH
- Parkhotel Hirschwang
- Paul Bständig GesmbH
- Pearl
- Physiotherm Infrarotkabinen
- PlusGear
- Prohaska Kurt - The Story of Jazz
- Pygmalion Theater
- Quellenhotel Heiltherme Bad Waltersdorf
- Raiffeisen Lagerhaus GmbH
- Raiffeisenlandesbank
- Retter Bio-Natur-Resort
- Rex Eat
- Rita kocht gesund GmbH
- Schloss Eckartsau
- Schwerelos - Gesundheits-und Floatingzentrum
- sharetoo
- Sine.Sine
- Skinbeauty Products
- Skinfit Shop Wien
- Sonja's Strickatelier
- Spa Resort Styria
- Spa Resort Therme Geinberg
- Spa Therme Blumau Betriebsges.m.b.H
- Spielwaren Walter Jank e.U.
- St. Martins Therme & Lodge
- Stone Finish – eine Marke der StoneCare Seiwald OG
- T-Mobile
- T.H.E. Kulinarik® - Österreich | Südtirol | Bayern
- TAUERN SPA WORLD BetriebsgesmbH & Co KG
- Theater Drachengasse
- Therme Wien
- Thermenhotel PuchasPlus
- Trzesniewski
- Uniqa Versicherung
- Vereinigte Bühnen Wien
- Vienna's English Theatre
- Vienna Food
- Volksoper Wien

- Wiener Konzerthaus
- Weingut Jagschitz-Remushof
- Weingut Pluschkovits
- Wolfinger GmbH
- WU Merchandising Shop
- www.goedvorteil.at
- Xocolat Schokoladenkontor

Welche Konditionen unsere Kooperationspartner anbieten, finden Sie auf unserer Homepage in der Rubrik "[Spare Dein Geld - Service für Mitarbeiter*innen](#)" oder über unsere neue Betriebsrats-App "MeinBR". Mit "MeinBR" haben sie die aktuellen Angebote unserer Kooperationspartnern vor Ort immer griffbereit auf Ihrem Handy mit dabei.

Sie hätten noch einen Vorschlag für einen Kooperationspartner, der in unserer Liste fehlt? Dann schreiben Sie uns, wir versuchen gerne für die WU-Mitarbeiter*innen einen Rabatt auszuverhandeln. Einfach per Mail an betriebsrat@wu.ac.at oder über unsere neue Betriebsrats-App "MeinBR".



Jetzt neu: die Mein -App

Über die "Mein BR"-App hast du all das auf einen Blick

- Aktuelle Nachrichten vom Betriebsratsteam für das Betriebspersonal
- Fragen und Antworten zu arbeitsrechtlichen Themen
- Übersicht der Vergünstigungen im Betrieb
- Kommende Veranstaltungen - organisiert durch den Betriebsrat

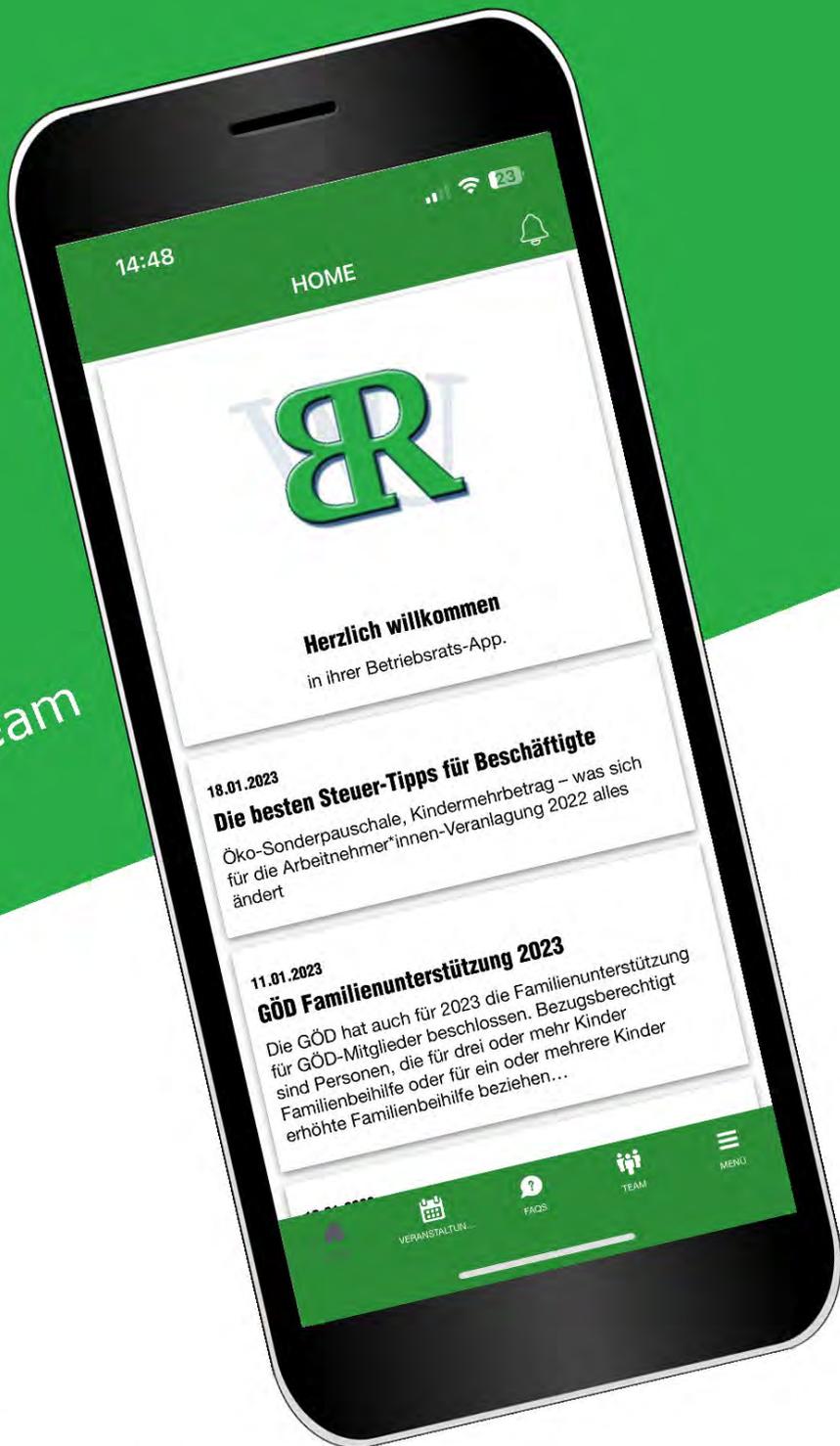


1. Installiere die **MeinBR**-App deines Smartphones. Der QR-Code leitet dich zum App Store deines Handys
2. Öffne die App, **suche** nach unserer App

s Allgemeine Uni-

emen

urch das Betriebsratsteam



o wird's gemacht:

ÖGB-Verlags aus dem **App-Store** auf deinem
Dich automatisch in den richtigen App-Store

erem Betrieb **wu** und wähle das Portal aus

